

# Krankenhausinfektionen - Patientenanwälte Dr. Kirchhoff: Neues Urteil stärkt Rechte der Keim-Opfer!

Wir haben vor dem Landgericht Offenburg unter dem Aktenzeichen 3 O 381/15 ein Urteil erwirkt, welches die Rechte von Patientinnen und Patienten nach Infektionen mit Keimen erneut stärkt. Zusätzlich finden sich in den Urteilsgründen wichtige Ausführungen zu organisatorischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der Infektionsbekämpfung.



Wir werten dieses Urteil als wichtigen Erfolg für die deutschen Patientinnen und Patienten und hoffen, dass Deutschlands Hygiene-Verantwortliche sowie sehr viele Behandlerinnen und Behandler die infektionspräventiv lehrreichen Gründe lesen und - bei Bedarf im eigenen Haus - reagieren.

Im Rahmen unserer Arbeit als Patientenanwälte haben wir in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass es trotz der Gefährlichkeit ganz und teilweise resistenter Bakterien und der Zunahme der hoch resistenten 4 MRGN Erreger immer noch sehr viele Fälle gibt, wo beginnende Infektionen und die Notwendigkeit einer schnellen und präzisen Diagnostik sowie geeigneten Antibiose und/oder chirurgischer Sanierung nicht hinreichend erkannt werden.

Hinzu kommen in einzelnen Häusern organisatorische Unzulänglichkeiten, wie das Fehlen eines geeigneten Systems zur Überwachung des Rücklaufs und der Auswertung mikrobiologischer Befunde.

Durch die aus Kostengründen um sich greifende Dezentralisierung der Labors werden entnommene Abstrich- und Kulturmateriale, die der mikrobiologischen Auswertung zugeführt werden sollen, quer durch das Bundesgebiet verschickt. Diese Dezentralisierung verlagert nicht nur wichtiges infektiologisches "Know-how" aus den Kliniken sondern sie kann aus unserer Sicht bei ungünstigem Verlauf oder anfälliger Organisation auch die Gefahr verspätet oder fehlerhaft übermittelter Befunde mit sich bringen.



Dem Urteil des Landgerichtes Offenburg lag der Fall einer Operation am Sprunggelenk eines sehr jungen, im Jahre 1994 geborenen Klägers - eines begeisterten Fußballers - zu Grunde. Die "Geschichte" des Klägers als Opfer einer Infektion ist aus unserer Sicht "klassisch". Das was der Kläger erleiden musste, entspricht dem typischen Verlauf, den uns Patientinnen und Patienten nach nosokomialen Infektionen - leider - immer wieder schildern:

Nach einer ersten Operation im April 2012 wies der Patient ab 17.4.2012 starke Schmerzen, eine Schwellung, ein erhöhtes CRP und grenzwertige Leukozyten auf. Unserem Mandanten wurde ein Schmerzmittel verabreicht, er wurde entlassen und

eine Widervorstellung für den 24.4.2012 vereinbart. Am Abend des 20.4.2012 erschien unser Mandant erneut in der Klinik, CRP und Leukozyten waren weiter gestiegen. Ihm wurde ein "Breitbandantibiotikum" verabreicht. Am 21.3.2012 trat bereits "dickflüssiges Sekret" aus der Wunde aus. Am 23.4.2012 wurde ein Abstrich genommen, der am nächsten Tag zur mikrobiologischen Auswertung übersandt wurde. Der Endbefund vom 26.4.2012 - der nach den Gründen des Urteils "offenbar" erst am 30.4.12012 zur Kenntnis genommen wurde - ergab reichlich Enterobacter Cloacae und Staphylococcus Aureus. Am 27.4.2012 war die Antibiose des Klägers von Ampicillin auf Amoxicillin/Clavulansäure umgestellt worden. Vor dieser Umstellung war - nach den Urteilsgründen - nicht versucht worden, das Labor zu erreichen.

Für unseren jungen Mandanten schloss sich eine "Odyssee" an Operationen, Spülungen und Debridements in verschiedenen Kliniken an. Verblieben ist ein irreparabler Dauerschaden am Sprunggelenk unseres Mandanten, der von ihm geliebte Fußballsport ist dem jungen Kläger nicht mehr möglich.

Das Urteil führt überzeugend aus, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte eine Nachfragepflicht haben, wenn ein mikrobiologischer Befund nicht schnell - innerhalb des üblichen Zeitrahmens - eintrifft. Zusätzlich wertet das Gericht die "blinde" Umstellung einer Antibiose als grob fehlerhaft.



#### **Stichworte:**

Die Erhebung und Auswertung mikrobiologischer Befunde muss schnellstmöglich erfolgen - Eine verspätete Befunderhebung steht der unterlassenen Befunderhebung gleich - Nachfragepflicht der Behandler beim Labor - Organisationsverschulden der Klinik - Blinde Umstellung der Antibiose fehlerhaft - Unterlassene Umstellung der Antibiose nach reaktionspflichtigem Befund "grob" fehlerhaft - isoliertes operatives Vorgehen ohne keimgerechte Antibiose reicht nicht - Negativer Abstrich kein Beweis für Abwesenheit von Keimen (Keimnester).

Das Urteil finden sie hier:

[www.kirchhoff-anwalt.de/overall/doc/2018/UrteilLGOffenburgFehlerhafteAntibiose.pdf](http://www.kirchhoff-anwalt.de/overall/doc/2018/UrteilLGOffenburgFehlerhafteAntibiose.pdf)

#### **Dr. iur. B. Kirchhoff Patientenanwalt**

Wilhelmstraße 9  
35781 Weilburg / Lahn  
06471 / 93 72 - 0  
info@kirchhoff-anwalt.de  
[www.kirchhoff-anwalt.de](http://www.kirchhoff-anwalt.de)